

Information zum Beihilfeanspruch für künftige Rentnerinnen beziehungsweise Rentner

Anspruchsgrundlagen

Ehemalige Beschäftigte der Stadt Köln und deren Hinterbliebene haben auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 30.04.1964, zuletzt geändert am 19.12.2002, einen Beihilfeanspruch nach den für aktive Beschäftigte der Stadt Köln geltenden Rechtsvorschriften. Die Gleichstellung von aktiven sowie ehemaligen Beschäftigten beinhaltet, dass bei einer Änderung der Rechtsposition der aktiv Beschäftigten auch die ehemaligen Beschäftigten der Stadt Köln einbezogen sind. Voraussetzung für einen entsprechenden Beihilfeanspruch ist

- der **Bezug einer Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln** unter den in dem oben genannten Ratsbeschluss näher definierten Kriterien oder einer Versorgung von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen sowie der Deutschen Kulturorchester in München und
- **eine Einstellung bis zum 28.04.1988.**

Der Beihilfeanspruch der aktiven Tarifbeschäftigte richtet sich nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW vom 30.11.2011) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 1 Absatz 1 BVOTb NRW erhalten unter anderem Tarifbeschäftigte im Dienst des Landes und der Gemeinden sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige in Geburts- und Krankheitsfällen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Die Aufwendungen im Pflegefall sind leider nicht beihilfefähig.

Sofern Sie nach dem oben genannten Stichtag Ihr Arbeitsverhältnis mit der Stadt Köln begründet haben, hat dies zur Folge, dass nach Ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (Verrentung) für Sie und Ihre gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Angehörigen keine Beihilfeansprüche mehr gegeben sind. Es empfiehlt sich daher, sich im Rahmen der persönlichen Vorsorge frühzeitig mit dem Krankenversicherungsunternehmen in Bezug auf die Möglichkeiten einer ergänzenden Absicherung und deren finanziellen Auswirkungen in Verbindung zu setzen.

Beihilfebemessungssatz

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Die Anwendung des Bemessungssatzes bezieht sich auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Der Beihilfebemessungssatz beträgt grundsätzlich für die Beihilfeberechtigte beziehungsweise den Beihilfeberechtigten 50% und für einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70%.

Bis zum 31.12.2017 minderte sich der Bemessungssatz um **10%** bei Personen, wenn einem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person ein Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag von mindestens **90,00 Euro dem Grunde** nach zustand.

Der Verordnungsgeber hat diese Regelung **zum 01.01.2018** zu Gunsten der Beihilfeberechtigten aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wird der Bemessungssatz für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2017 entstanden sind, nicht mehr gemindert**.

Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners oder eingetragenen Lebenspartnerin

Berücksigungsfähig ist Ihr/e Ehegatte/in beziehungsweise Ihr/e eingetragene(r) Lebenspartner/in grundsätzlich, wenn dessen beziehungsweise deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht überschritten hat.

Für die Ermittlung der Einkünfte sind die steuerrechtlichen Vorschriften maßgeblich, denn die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes müssen in jedem Jahr ermittelt werden und können gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen bei einer Personengesellschaft die Höhe der Entnahmen durch Gesellschafterbeschluss eingeschränkt ist. Das Einkommensteuergesetz kennt derzeit folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zum Beispiel aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater)
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Einlagen bei Sparkassen)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zum Beispiel Mieteinnahmen aus einem Wohnhaus)
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (zum Beispiel Renten aus der Sozialversicherung).

Teilzeitbeschäftigung

Beschäftigte, die vor dem Renteneintritt teilzeitbeschäftigt sind, erhalten die Beihilfe während der Rentenphase anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch für Beschäftigte, die vor dem Renteneintritt in einem **Altersteilzeitarbeitsverhältnis** stehen. Beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zum Beispiel 50 % der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit, so erhält ein Beschäftigter mit Altersteilzeit nur 50 % der Beihilfeleistungen, die einem Vollzeitbeschäftigen zustehen. Das gilt sowohl für das Blockmodell als auch für das Teilzeitmodell. Der reduzierte Beihilfeanspruch erstreckt sich auch auf die Aufwendungen, die für berücksichtigungsfähige Angehörige (z. B. Ehefrau oder eingetragener Lebenspartner) geltend gemacht werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen - insbesondere zum Umfang des Beihilfeanspruchs - erhalten Sie bei der:

Beihilfekasse der Stadt Köln
Dienstgebäude:
Jakordenstr. 18 – 20, 50668 Köln
Telefon: 0221/221-22215
Telefax: 0221/221-6569220
Email: beihilfe@stadt-koeln.de

Anträge und Schriftverkehr adressieren Sie bitte an die:

Zentrale Scanstelle Beihilfe

32746 Detmold

Stand: 25.04.2018